

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Ehm & Eitel**

### **§ 1 Geltungsbereich und Umfang**

1. Unsere Geschäfts – und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

3. Dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer liegt die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und C mit folgenden Eränzungen zugrunde:

### **§ 2 Angebot**

1.. Unsere Angebote sind 8 Wochen gültig.

2. Bei Pauschalvereinbarungen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die im Angebot oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen samt Nebenleistungen im Sinn der VOB/C. Darüber hinausgehende Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich entweder nach einer gesonderten Vereinbarung oder in Ermangelung derselben anhand der dem Pauschalangebot zugrunde liegenden Preisermittlung und soweit keine vergleichbare Position vorhanden ist, nach der angemessenen Vergütung.

3. Im Hauptauftrag gewährte Skonti, Nachlässe etc. gelten nicht für Nachtragsaufträge oder Zusatzarbeiten.

### **§ 3 Lieferzeit**

1. Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. § 5 Nr. 2 VOB ist ausgeschlossen.

2. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, daß sowohl die Vorgewerke mangelfrei hergestellt als auch die Kundenwünsche genau definiert sind. Für die Dauer der Abstimmung der Materialauswahl und der Ausführungsart ist die Lieferzeit gehemmt. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

In allen Fällen verlängert sich die Lieferzeit zusätzlich um 6 Werktage (Montag bis Freitag), damit die Baustellenbesetzung neu disponiert werden kann.

3. Kommt es während der Ausführung des Werks zu Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Dauer ab Unterbrechungsmitteilung durch die Auftragnehmerin bis zur Mitteilung der Behebung der Unterbrechnung durch den Auftraggeber zuzüglich weiterer 6 Werktage. Soweit wir nachweisen, daß wir während der Dauer der Unterbrechung andere Aufträge begonnen haben, die sich nicht vor dem sich aus dieser Ziffer ergebenden Wiederaufnahmezeitpunkt erledigen lassen, ist die Lieferzeit weiter bis zum Abschluß dieser Arbeiten gehemmt.

### **§ 4 Gewährleistung**

1. Die Beschaffenheitsvereinbarung für die von uns zu erbringende Lieferung oder Leistung bestimmt sich nach den im Angebot genannten Anforderungen und -soweit möglich- durch eine vom Kunden gegengezeichnete Korrekturvorgabe hinsichtlich der Gestaltung.

Holz ist ein natürlicher Werkstoff, so daß Maserungen oder Farbabweichungen innerhalb unseres Werks oder in der Anpassung an vorhandene Einrichtung des Auftraggebers keinen Mangel darstellen.

2. Soweit das Werk per Spediteur zum Kunden gebracht wird, sind Transportschäden bei Lieferung auf dem Frachtpapier zu vermerken. Erfolgt dies nicht, gilt das Werk als frei von Transportschäden. Im übrigen bleiben die Gewährleistungsrechte unberührt.

3. *Unternehmer* müssen die Leistung oder Lieferung unverzüglich untersuchen und hierbei erkannte oder erkennbare Mängel binnen einer Frist von längstens 7

Tagen ab Empfang der Ware schriftlich rügen, andernfalls die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist. Die gleiche Rügepflicht gilt für Mängel, die später erst entdeckt werden, wobei die Rügefrist dann ab dem Entdecken des Mangels läuft. Den Unternehmer trifft die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels.

*Verbraucher* müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist unsererseits. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

4. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter, zweimaliger Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter, zweimaliger Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Werkvergütung und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit es sich um Bauleistungen handelt.

5. Nimmt uns der Kunde ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er uns alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er unsere Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

6. Soweit der Auftraggeber einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Auftragssumme einbehält, sind wir berechtigt, den Einbehalt durch Übergabe einer unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Großbank auszulösen.

### **§ 5 Haftung- und Haftungsbeschränkungen auch im Rahmen der Gewährleistung nach § 6**

1. Bei Ersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist bei leichter Fahrlässigkeit unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich hierbei um uns zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht handelt, oder ein Anspruch aus Produkthaftung vorliegt.

2. Soweit wir für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haften, beschränkt sich gegenüber einem Unternehmer unsere Haftung - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt.

3. Wenn, bzw. soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder begrenzt ist, entfällt auch eine Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag das Eigentum an der Ware vor.

### **§ 7 Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt statt der unwirksamen Regelung eine solche Klausel als vereinbart, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.